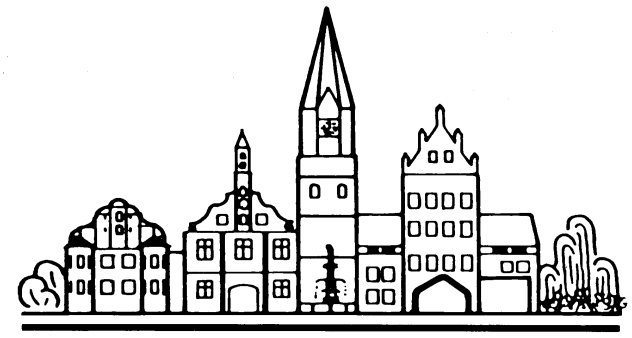

Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
http://www.rain.de

Nr. 33 **15.08.2025**

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Satzungen für die Städtische Musikschule der Stadt Rain

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 folgende Satzungen neu erlassen. Die dazugehörige Schulordnung (Anlage zur Satzung) kann unter www.rain.de sowie im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung für die Städtische Musikschule der Stadt Rain (Musikschulsatzung)

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche, von der Stadt Rain getragene, kommunale Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Rain“.
(2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der umliegenden Gemeinden, soweit entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Zweck der Städtischen Musikschule

(1) Die städtische Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Städt. Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
(2) Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitung und insbesondere die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.
(3) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen den Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“. Sie orientieren sich an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergeschrieben.

§ 4 Schulordnung, Gebühren

(1) Zur Wahrung des Schulbetriebes dient eine Schulordnung, die als Anlage zur Satzung für die Städt. Musikschule Rain erstellt wurde.
(2) Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung
Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente
Die Städt. Musikschule stellt Leihinstrumente im Rahmen einer Kooperation mit der Stadtkapelle Rain e. V. im begrenzten Umfang zur Verfügung.

§ 7 Leiter der Musikschule
(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.
(2) Der Leitung obliegen:
1. die Vertretung der Städt. Musikschule (unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung),
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
   a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
   b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
   c) Überwachung des Schulbetriebs,
   d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
   e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
   f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
   g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
3. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
   a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
   b) Führung des Kollegiums,
   b) Beratung von Eltern und Schüler*innen,
   c) Entwicklung von Angebotsformen,
   d) fachliche Information und Weiterbildung,
   e) künstlerische Aktivitäten,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

(3) Die Leitung kann durch eine aus dem Lehrkörper bestimmte Lehrkraft unterstützt werden, die gleichzeitig die Leitung im Verhinderungsfall vertritt. Die Bestimmung erfolgt durch den Schulträger nach Beteiligung der Leitung.

§ 8 Lehrkräfte
(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden einzelvertraglich vereinbart.
(2) Die Leitung ist Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städt. Musikschule.

§ 9 Vergütung
Die Vergütungen der Lehrkräfte richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Verwaltung
Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 11 Unterstützende Gremien
Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Förderverein, Elternvertretung oder Beirat gebildet werden.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Rain, 30.07.2025 Karl Rehm
Stadt Rain 1. Bürgermeister

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Rain (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Rain erhebt für die Leistungen der Musikschule Rain Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts in dem gewählten Unterrichtsfach.
(2) Die Jahresgebühr wird in zwölf Raten jeweils zum 5. eines Monats fällig. Die Gebühren für Kurse, die nicht über das ganze Schuljahr laufen (z. B. Musikgarten), sind in einem Betrag zum jeweiligen Kursbeginn fällig. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres bzw. vorzeitigem Ausscheiden eines Schülers wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats berechnet, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt bzw. für jeden angefangenen Monat.
(3) Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages des Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Rain im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. sind von diesem kostenfrei auf eines der Konten der Stadt Rain einzuzahlen.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebührenarten und Gebührenhöhe für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge

(1) Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöht sich die Gebühr für den Instrumentalunterricht um 15,00 € je Monat. Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind gegen Nachweis hiervon ausgenommen (längstens bis zum 25. Lebensjahr).
(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, so mindert sich die monatliche Rate um jeweils 13,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.
(3) Besucht ein Kind mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so mindert sich die monatliche Rate für das zweite und jedes weitere Fach um 13,00 €.
(4) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.
(5) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung durch den Stadtrat erteilt werden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

§ 6 Unterrichtsausfall

(1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallen Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Nur bei einer über dreiwöchigen, zusammenhängenden Erkrankung des Schülers während der Unterrichtszeit, werden die darüberhinausgehenden Gebühren bei krankheitsbedingter Verhinderung auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests am Ende des Schuljahres erstattet.

(2) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu verantworten hat, wird der Unterricht nachgeholt. Bei höherer Gewalt oder Gründen, die die Lehrkraft nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Entfallen wegen Arbeitsunfähigkeit der Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als drei Unterrichtseinheiten, so wird die Gebühr auf Antrag für jede weitere Unterrichtseinheit am Ende des Schuljahres erstattet. Die Reduzierung entfällt, wenn der Unterricht nachgeholt wird.

(4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund von behördlicher Anordnung oder dergleichen kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet gilt als gleichwertiger Ersatz und stellt keinen Unterrichtsausfall dar.

§ 7 Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 8 Mitteilungspflichten
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Musikschulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Rain, 30.07.2025 Karl Rehm
Stadt Rain 1. Bürgermeister

7. Unternehmerfrühstück für Rainer Unternehmer am 22.10.2025

Das Unternehmerfrühstück in Rain erfährt seine siebte Auflage und findet am 22. Oktober 2025 um 8:30 Uhr im Gasthaus „Zum Boarn“ statt. Gastgeber ist dieses Mal die Firma Aviko, die sich im Rahmen der Veranstaltung vorstellen wird. Ziel der Veranstaltung ist es, Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und bestehende Geschäftsbeziehungen zu vertiefen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Aktuelles aus der Stadt – 1. Bürgermeister Karl Rehm
2. Vorstellung der Firma Aviko
3. Fachspezifischer Vortrag / unternehmerrelevantes Thema (wird noch bekanntgegeben)
4. Get Together
5. Ab 10 Uhr: Aufbruch zur Firma Aviko mit anschließender Werksführung (für interessierte Teilnehmer)

Sie möchten an diesem Netzwerk-Event teilnehmen und sich mit Ihren Kollegen*innen aus anderen Unternehmen aus Rain austauschen? Melden Sie sich bis zum 10. Oktober 2025 unter der E-Mail-Adresse tourismus@rain.de an.

Bitte beachten Sie:
- Die Teilnehmerzahl für das Unternehmerfrühstück ist auf max. 70 Personen begrenzt.
- Die Werksführung bei Aviko ist auf max. 30 Teilnehmer beschränkt.
- Geben Sie bei der Anmeldung bitte an, ob Sie auch an der Werksführung teilnehmen möchten.

Organisiert wird das 7. Unternehmerfrühstück von der Stadt Rain in Zusammenarbeit mit der Interessensgemeinschaft „Wir aus Rain“, dem Innenstadtmanagement und der Firma Aviko.
Die Organisatoren freuen sich darauf, zahlreiche Unternehmer*Innen zum Unternehmerfrühstück begrüßen zu dürfen.

Ansprechpartner:
- Innenstadtmanagement Rain, Markus Jocher & Solveig Lüthje, innenstadtrain@cima.de, Telefon 09090/703 350
- Stadt Rain Tourismus, Florian Lein, tourismus@rain.de, Telefon 09090/703 331

Sperrung Spitalstadel teilweise aufgehoben

Nach Ortsbesichtigung mit Statiker und Zimmerer am 8. August wurde der Fahrzeugverkehr wieder freigegeben werden. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Dachplatten oder kleinere Teile vom Stadel lösen könnten, bleiben Fußgängerweg und die Parkplätze im Hof Reha-Fit gesperrt. Das Gebälk schiebt vorrangig auf die Seitenwände weshalb auch der Durchgang durchs Bayertor vorsichtshalber gesperrt bleiben muss. Mit den Sicherungsmaßnahmen wird voraussichtlich noch im September begonnen. Wir bitten um Verständnis für diese Situation – Ihre Sicherheit hat oberste Priorität.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar.
Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.
Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter https://www.blak.de/notdienstsuche, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.
Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.